

· 804 ·

# Amtsblatt der Gemeinde Gilching

Ausgabe Nr. 3 vom 12. Juni 2024

Dein Abschnittstext

Inhalt Seite

Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung von Aufgaben des Standesamtes Weßling auf das Standesamt Gilching auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausfühung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

2



# Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung von Aufgaben des Standesamtes Weßling auf das Standesamt Gilching auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Die Gemeinde Weßling überträgt die Durchführung von Aufgaben des Standesamtes ab 1. März 2024 auf das Standesamt der Gemeinde Gilching ("kleine Übertragung").

Zu diesem Zweck schließen die Gemeinden

Weßling, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Michael Sturm

- übertragende Gemeinde -

und

Gilching, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Manfred Walter

- aufnehmende Gemeinde -

folgende Vereinbarung:

#### § 1 Übertragung der Durchführung von Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Weßling überträgt die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Weßling unter Fortbestand des Standesamts Weßling auf das Standesamt der Gemeinde Gilching (Art. 2 Abs. 2 AGPStG).
- Die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Standesämter Weßling und Gilching verändern sich hierdurch nicht, insbesondere erweitert sich der des Standesamts Gilching nicht. Die Durchführung der Aufgaben der übertragenden Gemeinde Weßling werden von den Standesbeamt\*innen der aufnehmenden Gemeinde Gilching wahrgenommen, soweit die Aufgaben im Standesamt Weßling nicht durch deren eigene Standesbeamt\*innen erledigt werden können bzw. nach Vorgabe der Standesamtsleitung (Satz 5) dürfen. Die Standesbeamt\*innen der Gemeinde Gilching besitzen damit eine Doppelstellung im Sinne der Organleihe. Je nach Zuständigkeitsbereich für die wahrgenommenen Aufgaben müssen die Standesbeamt\*innen der aufnehmenden Gemeinde Gilching den Briefkopf und das Dienstsiegel der übertragenden oder der aufnehmenden Gemeinde verwenden und die jeweiligen Personenstandsbücher getrennt nach dem Örtlichkeitsprinzip führen. Die Leitung des Standesamtes Weßling wird unter Beachtung der Bestellungsvoraussetzungen

Seite 1 von 4



des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AVPStG von Standesbeamt\*innen der Gemeinde Gilching wahrgenommen.

- (3) Die Gemeinde Weßling hat das Recht, eigene Standesbeamte\*innen zu bestellen, die mit der Durchführung der Aufgaben des eigenen Standesamtes weiterhin betraut sind. Diese Bestellungen gelten nur für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Art. 1 Abs. 1 AGPStG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes). Die von der Gemeinde Weßling für das Standesamt Weßling bestellten Standesbeamt\*innen bleiben nach Absprache mit der Standesamtsleitung weiterhin mit den Aufgaben des eigenen Standesamtes betraut.
- (4) Die Befugnis des Bürgermeisters der Gemeinde Weßling zur Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 AGPStG).

#### § 2 Organisation

- (1) Die Organisation und Führung des archivierten Aktenbestandes verbleiben bei der Gemeinde Weßling.
- (2) Die Gemeinde Gilching erhält für die Führung, Beurkundung und Erteilung von Auskünften den Zugang zu den Personenstandsdaten der Gemeinde Weßling.
- (3) Im Rahmen der Kooperation werden regelmäßig sowie bei Bedarf, mindestens einmal im Quartal, gemeinsame Dienstbesprechungen der Standesämter Gilching und Weßling durchgeführt. Zeit und Ort werden durch die Standesamtsleitung festgelegt.

#### § 3 Aufwandsentschädigung für die aufnehmende Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Weßling entschädigt die aufnehmende Gemeinde Gilching für den durch die Übertragung der Durchführung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwand in Form einer jährlichen Pauschale in Höhe von 2 Euro je Einwohner.
- (2) Zu Grunde zu legen ist die Einwohnerzahl des Vorjahres wie sie vom Landesamt für Statistik jeweils zum Stichtag 30. Juni bekannt gegeben wird.
- (3) Die Höhe dieser Pauschale ist für beide Parteien in den ersten fünf Jahren bindend. Ab dem 01.01.2029 kann diese Pauschale durch Vorlage entsprechender Berechnungen erhöht werden bzw. können die Vertragspartner über die Höhe neu verhandeln.

Seite 2 von 4



(4) Die Pauschale ist jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres an die Gemeinde Gilching zu bezahlen

## § 4 Vereinnahmung von Kosten für Amtshandlungen des Standesamts Weßling durch die Gemeinde Gilching

Die aufnehmende Gemeinde Gilching verpflichtet sich, die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich des Standesamtes Weßling entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung für das Standesamt Weßling zu vereinnahmen, aus Gründen der Kostentransparenz separat zu erfassen und der Höhe und Kostenaufteilung nach jährlich zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Gemeinde Weßling nachzuweisen. Die daraus entstehenden Einnahmen fließen der Gemeinde Gilching zu.

#### § 5 Weitere Regelungen und Salvatorische Klausel

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

### § 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Ausfertigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach ihrer vorherigen und ortsüblichen amtlichen Bekanntmachung in den Gemeinden Gilching und Weßling und Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Nach Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung jederzeit mit qualifizierten Beschlüssen (Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Gemeinderäte) sowie mit Zustimmung des Landratsamts Starnberg aufgehoben werden. Gegen den Willen der beiden beteiligten Gemeinden oder einer der Gemeinden kann die Übertragung durch Entscheidung des Landratsamts Starnberg als untere Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Seite 3 von 4



(3) Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt, die beteiligten Gemeinden sowie die Fachaufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Weßling, den 16-2-2024

Gemeinde Weßling

Michael Sturm Erster Bürgermeister Gilching, den 16.02.2024

Gemeinde Gilching

Manfred Walter

Erster Bürgermeister

# Anlagen:

- Übersicht der jährlichen Fallzahlen des Standesamts Weßling gesamt für 2022
- Beschlüsse der Gemeinderäte Gilching und Weßling zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts Weßling

Seite 4 von 4

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde Gilching unter <a href="https://www.gilching.de/buergerservice-verwaltung/bekanntmachungen/amtsblatt/">www.gilching.de/buergerservice-verwaltung/bekanntmachungen/amtsblatt/</a> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.